

## **Honorarvertrages**

zwischen dem Kreis Coesfeld, der Landrat, Jugendamt  
und

dem Hebammen-Tandem aus dem Kreis Coesfeld, Gemeinde .....

Frau .....

Frau .....

### **§ 1 Präambel**

Das Jugendamt Kreis Coesfeld und die am Projekt beteiligten Hebammen vereinbaren im Rahmen des Projektes „Frühe Hilfen für Schwangere und "junge" Familien“ eine enge Zusammenarbeit zum Zwecke der Erfüllung der Projektziele. Hierzu werden zunächst in zwei ausgewählten Kreis-Gemeinden jeweils zwei staatlich geprüfte Hebammen eingesetzt, die sich als „Tandem“ organisieren und bei Krankheit, Urlaub oder Verhinderung in ihrer Arbeit vertreten.

### **§ 2 Projektziele und Zielgruppen**

Durch dieses Projekt sollen

- Schwangeren und jungen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
  - früh niedrigschwellige Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden, z. B. durch psychosoziale Beratung oder Angebote der Familienbildung (*Primärprävention*)
  - in schwierigen materiellen und psychosozial belasteten Lebenslagen und/oder mit medizinischen Risiken möglichst in der Schwangerschaft oder sobald wie möglich nach der Entbindung erreicht werden, z. B. minderjährige oder alleinerziehende Mütter, Migrantinnen, niedriger Bildungsstand, finanzielle Deprivation, Gewalt in der Familie, Trennung bzw. Scheidung. (*Sekundärprävention*)
  - intensiv medizinisch und psychosozial begleitet werden, bei denen bereits massive Auffälligkeiten vorliegen, z. B. Bindungsstörungen, drohende Kindesvernachlässigung (*Tertiärprävention*)
  
- die am Projekt beteiligten Hebammen durch psychosoziale Weiterbildungsbausteine qualifiziert werden (siehe § 8).

- möglichst die gesamte Berufsgruppe der Hebammen im Kreis Coesfeld für das Thema „Frühe Hilfen/Frühwarnsysteme“ sensibilisiert werden.
- mit allen an der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familie existierenden Einrichtungen zusammengearbeitet werden, um die Vernetzung der sozialen Dienste zu erreichen.

### **§ 3 Rechtliche Grundlage**

Für die Hebammen gelten die entsprechenden Gesetze im Bereich des Gesundheitswesens und des Sozialversicherungssystems, vor allem das Landeshebammen-gesetz NRW, die Berufsordnung für Hebammen NRW sowie die Hebammengebühren-verordnung (HebGV), die Leistungen der Schwangerenbetreuung, Geburtsvorbe-reitung und –begleitung, Wochenbettbetreuung und Stillberatung regelt.

Für die gemeinsame Projektarbeit ist neben § 16 SGB VIII - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie – auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII von Bedeutung. Neben dem Jugendamt hat auch die Hebamme sich ihrer Verpflichtung im Rahmen der Garantenstellung bewusst zu sein. Bei jedem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung (Vorlage von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes“) hat eine umgehende Besprechung mit dem Jugendamt zu erfolgen.

### **§ 4 Rahmenbedingungen für die Arbeit der Hebammen**

- Das Jugendamt ist Ansprech- und Koordinationsstelle des Projektes.
- Die Beauftragung der Hebammen erfolgt in Form der fallbezogenen Direktbeauftragung durch das Jugendamt entweder durch vorherige Meldung interner Dienste oder aus bisheriger Tätigkeit der Hebamme heraus bzw. durch Selbstmelder.
- Die Fallverantwortung liegt bei dem/der Mitarbeiterin des Jugendamtes. Diese(r) gibt Rückmeldung an die Dienste, die die Meldung gemacht haben.
- Zwischen dem Jugendamt und den beauftragten Hebammen gibt es eine verbindliche Zusammenarbeit mit 14tägigen Fallkonferenzen und bei Bedarf auch anonymisierter Fall-Beratung in anderen Diensten.

### **§ 5 Arbeitszeit und Vergütung**

- Jedes Hebammen-Tandem erhält ein wöchentliches Arbeitszeitbudget von fünf bis zehn Stunden. Der Einsatz der Arbeitszeit ist in Form eines Stundenkontos von den Hebammen selbständig zu dokumentieren. In dieser Zeit erbringen sie Leistungen, die über die Hebammengebührenordnung (HebGV) hinausgehen. Parallel können von ihnen während der Betreuungszeit Leistungen nach der Hebammengebührenordnung erfolgen. Vergütet werden lediglich Tätigkeiten, die dort nicht abrechenbar sind. Als Arbeitszeit im Sinne des Projektes zählen neben der persönlichen Betreuung auch Fallkonferenzen und Fallberatungen mit dem Jugendamt.
- Die Hebamme erhält auf Nachweis eine Vergütung in Höhe von 40 Euro pro Stunde. Dienstfahrten werden bei Entfernungen von mehr als 2 km mit einer Pauschale in Höhe von 0,58 Euro/km vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Honorarbögen.
- Für vom Hilfeempfänger zu vertretenden Fehlbesuch kann die Hebamme die Anreise sowie eine Fachleistungsstunde abrechnen. Sollte es wiederholt zu Fehlbesuchen kommen, muß das Jugendamt darüber informiert werden, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Die Abrechnung der Honorarbezüge erfolgt monatlich und ist jeweils bis zum Ende des Folgemonats an das Jugendamt zu senden.

### **§ 6 Aufgabenspektrum der Hebamme**

- Der Schwerpunkt der Arbeit ist die medizinische und psychosoziale Beratung von Schwangeren, jungen Müttern und ihren Säuglingen, bei denen die Gefahr einer Kindesvernachlässigung möglich ist und diese durch aufsuchende Betreuung und Stärkung der Elternkompetenz gebannt oder stark vermindert werden kann. Sie arbeitet im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention.
- Sie erbringt über HebGV hinausgehende Leistungen, wie z. B.:
  - Kontrolle über angemessene Betreuung des Kindes
  - Beratung zum richtigen Umgang und Lebensführung mit Kind
  - soziale Beratung und Begleitung in lebenspraktischen Fragen (z. B. Begleitung zu Behörden)

- Unterstützung im Hinblick auf Konfliktbewältigung (innerliche Veränderungen)
- Hilfe bei der Beseitigung einer bestehenden sozialen Isolierung von Mutter und Kind durch Einbindung in Mutter-Kind-Gruppen (evtl. Fahrt dorthin)
- Erhöhte Aufmerksamkeit für die Gesamtsituation in der Familie und für alle Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung
- Die Hebamme verpflichtet sich zu einer kollegialen Zusammenarbeit mit Projekt-Sozialarbeiterin (Fallkonferenz)
- Möglichkeit der anonymen Fallberatung mit der Projekt-Sozialarbeiterin
- Die Hebamme verpflichtet sich, an Fortbildungen teilnehmen.
- Die Hebammen soll Dokumentationsbögen einsetzen und führen.

### **§ 7 Aufgabenspektrum des Jugendamtes**

- Übertragung der aufsuchenden Betreuung einer Familie an die Hebamme
- fachliche Unterstützung der Hebamme in allen sozialen Fragen
- Ansprechpartner für die Vermittlung und Organisation von Hilfen
- Bei Bedarf Begleitung der Hebamme in die Familie und Beratung der Klientinnen/Familien in sozialen Angelegenheiten; bei Bedarf und mit deren Einverständnis Überleitung in das reguläre Hilfenetz bzw. ergänzende Mitwirkung in einer Übergangsphase
- Fallmanagement innerhalb des Jugendamtes
- Bereitstellung von Dokumentationsbögen (kindliche Grundbedürfnisse, Grundversorgung, Schutz des Kindes, Risikofaktoren, Schwellenwerte u. a.)
- Bereitstellung von Weiterbildungen für Hebammen (siehe § 8)
- Abstimmung des Projektvorgehens mit Jugendämtern Coesfeld und Dülmen
- Schaffung verbesserter Arbeitsbeziehungen zu potentiellen Multiplikatoren gesundheitlicher, sozialer und anderer Dienstleister und Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes (u. a. Austausch mit Runder Tisch „Guter Start“, Qualitätszirkel der Kinderärzte)
- Das Jugendamt übernimmt die gesamte Organisation des Projektes. Tätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Auskunft über Projektstand und

Projektentwicklung dürfen vom Hebammenverband nur nach Absprache erfolgen.

### **§ 8 Qualifikation/Weiterbildung**

Die Weiterbildung wird vom Träger der Jugendhilfe konzipiert, durchgeführt oder im Wege der Beauftragung vermittelt. Voraussichtliche Bausteine hierfür sind:

- Entwicklungspsychologie und Bindungstheorien
- spezielle Störungsbilder bei Kindern (besonders frühe Störungen)
- psychische Erkrankungen der Eltern
- Kinderschutz – § 8 a SGB VIII: Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung
- Netzwerkarbeit
- Kommunikation und Gesprächsführung

Die Hebamme verpflichtet sich, an dieser Weiterbildung teilzunehmen. Die Teilnahme ist für die beauftragte Hebamme kostenlos. Das Jugendamt trägt die Kosten. Jedoch werden sonstige anfallenden Kosten, z. B. Anfahrtskosten nicht übernommen.

Die Teilnahme der am Projekt beteiligten Hebammen an einer über die einführende Weiterbildung hinausgehende Fortbildung zur Familienhebamme oder Familiengesundheitspflegerin ist erwünscht.

### **§ 9 Schweigepflicht**

Die Weitergabe von Daten im Rahmen der Arbeit mit den Familien erfolgt grundsätzlich mit der Einwilligung der Betroffenen, die die Hebamme einholt. Dies gilt nicht beim Vorliegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII. Hier ist sofortiges Tätigwerden, sprich eine Mitteilung an das Jugendamt, erforderlich.

### **§ 10 Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

Der Honorarvertrag tritt am 01.03.2008 in Kraft. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2008, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss aus „trifftigen Gründen“ schriftlich gekündigt wird. Trifftige Gründe sind z. B. Nicht-Einhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder längere Erkrankung. Das beiderseitige Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus besonderen Gründen bleibt unberührt.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kreis Coesfeld  
der Landrat

Hebammen